

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juli 2019

Nr. 2019/1073

Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand und Basel 3. Generation: Genehmigung Leistungsvereinbarungen

1. Ausgangslage

Im Dezember 2016 hat der Kanton Solothurn die Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand (zusammen mit dem Kanton Aargau) und Basel (unter Federführung des Vereins Agglo Basel) beim Bund zur Prüfung eingereicht und für verschiedene Infrastrukturvorhaben eine Mitfinanzierung beantragt (RRB Nr. 2016/1965 vom 15. November 2016 Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation, RRB Nr. 2016/1964 vom 15. November 2016 Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation und RRB Nr. 2016/1720 vom 27. September 2016 Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation). Die Agglomerationsprogramme wurden zwischenzeitlich geprüft. Der Bundesrat hat am 14. September 2018 die Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr verabschiedet. Der Bund leistet einen Beitrag von 35% an die Massnahmen der Agglomerationsprogramme Solothurn und AareLand sowie 40% an die Massnahmen des Agglomerationsprogramms Basel. Dies gilt für diejenigen Vorhaben, die aus Bundessicht wirkungsrelevant sind und ein gutes Kosten-Nutzenverhältnis aufweisen. Diese Massnahmen sind in den Leistungsvereinbarungen unter den A-Massnahmen zu finden. Die in Aussicht gestellten Beiträge des Bundes an das Agglomerationsprogramm Solothurn betragen rund 6.7 Mio. Franken, an das Agglomerationsprogramm AareLand rund 28 Mio. Franken und an das Agglomerationsprogramm Basel rund 110 Mio. Franken.

2. Erwägungen

Im Sommer 2019 sollen die Leistungsvereinbarungen für die dritte Generation der Agglomerationsprogramme zwischen dem Bund und den Trägerschaften der Agglomerationen abgeschlossen werden. Für die Agglomerationsprogramme im Kanton Solothurn übernimmt der Kanton die Trägerschaft.

Der Abschluss der Leistungsvereinbarungen im Jahr 2019 mit dem Bund regelt unter anderem

- den Beitragssatz des Bundes für die mitfinanzierten A-Massnahmen;
- den Höchstbetrag der Bundesfinanzierung jeweils pro Agglomerationsprogramm (Agglomerationsprogramm Solothurn: 6.7 Mio. Franken; Agglomerationsprogramm AareLand: 28 Mio. Franken; Agglomerationsprogramm Basel: 110 Mio. Franken);
- die umzusetzenden Massnahmen und Eigenleistungen;
- die Vertragsparteien.

Der Abschluss der Leistungsvereinbarungen erfolgt unter Vorbehalt der für die einzelnen Massnahmen notwendigen planungs- und finanzrechtlichen Beschlüsse.

Die Entwürfe der Leistungsvereinbarungen (Stand 16. Mai 2019) liegen bei. Kleinere redaktionelle Anpassungen, ohne substantielle materielle Bedeutung, sind vor dem Abschluss der Vereinbarung aufgrund der Koordination durch den Bund mit 32 anderen Agglomerationsprogrammen nicht auszuschliessen. Bei darüber hinaus gehenden Anpassungen würde eine Neuvorlage an den Regierungsrat erfolgen.

Vertragspartner sind die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK, und der Kanton Solothurn, vertreten durch das Bau- und Justizdepartement. Für die kantonsübergreifenden Agglomerationsprojekte sind die Kantone Aargau (Agglomerationsprogramm AareLand) respektive Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Aargau und der Verein Agglo Basel (Agglomerationsprogramm Basel) zusätzliche Vertragspartner.

3. Beschluss

- 3.1 Der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Solothurn betreffend das Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation Verkehr und Siedlung wird zugestimmt.
- 3.2 Der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Kanton Aargau und dem Kanton Solothurn betreffend das Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation Verkehr und Siedlung wird zugestimmt.
- 3.3 Der Leistungsvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und den Kantonen Aargau, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und dem Verein Agglo Basel betreffend das Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation Verkehr und Siedlung wird zugestimmt.
- 3.4 Der Vorsteher des Bau- und Justizdepartementes wird ermächtigt, die Leistungsvereinbarungen zwischen dem Kanton Solothurn und der Schweizerischen Eidgenossenschaft für die Agglomerationsprogramme Solothurn, AareLand und Basel sowie alle in diesem Zusammenhang notwendigen Dokumente zu unterzeichnen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Beilagen

- 1) Leistungsvereinbarung betreffend Agglomerationsprogramm Solothurn 3. Generation Verkehr und Siedlung (Entwurf)
- 2) Leistungsvereinbarung betreffend Agglomerationsprogramm AareLand 3. Generation Verkehr und Siedlung (Entwurf)
- 3) Leistungsvereinbarung betreffend Agglomerationsprogramm Basel 3. Generation Verkehr und Siedlung (Entwurf)

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (SP, as) (2)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle